



Aargauische Pensionskasse

Kernplan Kanton Aargau

Stand 2019

Inhaltsverzeichnis

Kernplan

Art. 1	Gültigkeit	2
Art. 2	Eintrittsschwelle	2
Art. 3	Versicherter Lohn	2
Art. 4	Altersleistungen	3
Art. 5	Todesfallleistungen	3
Art. 6	Invalideleistungen	4
Art. 7	Beiträge	4
Art. 8	Freiwilliges Sparen	5
Art. 9	Künftige Änderungen	5

Anhang zum Kernplan

A	Voraussichtliches Sparguthaben	6
B	Umwandlungssatz	8
C	Überbrückungsrente	8
D	Vorfinanzierung vorzeitige Pensionierung	9
E	Vorfinanzierung Überbrückungsrente	10
F	Übergangsbestimmungen zur Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2019	11

Kernplan

Art. 1 **Gültigkeit**

Der vorliegende Vorsorgeplan gilt ab 1. Januar 2019 für die Mitglieder des Regierungsrates, die nach dem 31. Dezember 2016 ihr Amt angetreten haben, die Mitglieder des Obergerichts, die Angestellten und Beamten des Kantons und seiner selbstständigen Anstalten sowie die Angestellten der Gemeinden, deren Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen in Ergänzung zum Vorsorgereglement (im Folgenden VR).

Art. 2 **Eintrittsschwelle**

Massgebend ist die Eintrittsschwelle gemäss BVG.

Art. 3 **Versicherter Lohn**

- ¹ Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug. Art. 79c BVG sowie das Reglement über die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns bleiben vorbehalten.
- ² Als anrechenbarer Jahreslohn gilt der AHV-Jahreslohn vermindert um die in Abs. 3 aufgeführten Lohnbestandteile.
- ³ Folgende Lohnbestandteile werden nicht zum anrechenbaren Lohn gezählt:
 - a) Entschädigungen für geleistete Überstunden oder Überzeit;
 - b) Sämtliche von der Leistung oder vom Geschäftsergebnis abhängige Prämien;
 - c) Treueprämien und Dienstaltersgeschenke;
 - d) Entschädigungen gemäss § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und 2, § 6^{bis} § 7 und 8, § 16 und 17 Inkonvenienzverordnung (SAR 161.221)
- ⁴ Der Koordinationsabzug beträgt 30 % des anrechenbaren Jahreslohns, mindestens 60 % und höchstens 100 % der maximalen AHV-Altersrente.

Art. 4 Altersleistungen (Art. 23 ff. VR)

- ¹ Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt 65 Jahre.
- ² Die jährlichen Spargutschriften werden in Prozenten des versicherten Lohns berechnet. Das für die Berechnung der Spargutschriften massgebende Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Es gelten folgende Ansätze:

Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns
20 – 24	6
25 – 34	13.5
35 – 39	17.5
40 – 44	19.5
45 – 49	21.5
50 – 54	23.5
55 – 65	25.5

- ³ Die Alterskinderrente beträgt 12.5 % der Altersrente.

Art. 5 Todesfalleistungen (Art. 32 ff. VR)

- ¹ Die Rente an Witwen oder Witwer sowie Partnerinnen oder Partner beträgt:
 - a) beim Tod von Versicherten vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters: 60 % der vollen Invalidenrente;
 - b) beim Tod von Versicherten mit aufgeschobenem Altersrücktritt: 60 % der auf den Todeszeitpunkt berechneten Höhe der Altersrente;
 - c) beim Tod von Rentnerinnen oder Rentnern: 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.
- ² Die Abfindung beim Tod einer Rentnerin oder eines Rentners entspricht drei Jahresrenten in der Höhe der BVG-Mindestrente.
- ³ Die Rente an die Waisen sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die verstorbene Person aufgekommen ist, beträgt:
 - a) beim Tod von Versicherten vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters: 25 % der vollen Invalidenrente;

- b) beim Tod von Versicherten mit aufgeschobenem Altersrücktritt: 25 % der auf den Todeszeitpunkt berechneten Höhe der Altersrente;
- c) beim Tod von Rentnerinnen oder Rentnern: 25 % der zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.

Art. 6 Invalidenleistungen (Art. 40 ff. VR)

- ¹ Für die Berechnung der Invalidenleistungen von Versicherten mit variablen Lohnbestandteilen wird auf den versicherten Lohn der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit abgestellt. In den übrigen Fällen ist der versicherte Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit massgebend.
- ² Die volle Invalidenrente beträgt 65 % des versicherten Lohns.
- ³ Die Invalidenkinderrente beträgt 25 % der zugesprochenen Invalidenrente.
- ⁴ Der Anspruch auf eine Invalidenrente wird gestützt auf Art. 42 Abs. 2 VR für zwei Jahre aufgeschoben.

Art. 7 Beiträge (Art. 12 VR)

- ¹ Die Zahlenwerte für die Spargutschriften und die Risikobeiträge sind in Prozenten des versicherten Lohns angegeben. Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Sparbeitrag Versicherte	Sparbeitrag Arbeitgeber	Risikobeitrag Versicherte	Risikobeitrag Arbeitgeber
18 – 19	-	-	1.0	1.7
20 – 24	2.4	3.6	1.0	1.7
25 – 34	6.1	7.4	1.0	1.7
35 – 39	7.1	10.4	1.0	1.7
40 – 44	8.1	11.4	1.0	1.7
45 – 49	9.1	12.4	1.0	1.7
50 – 54	9.1	14.4	1.0	1.7
55 – 65	10.1	15.4	1.0	1.7

- ² Die in Abs. 1 festgelegte Beitragsaufteilung gilt nicht für den freiwillig versicherten Lohn (vgl. das Reglement über die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns). Für diesen leistet ausschliesslich die versicherte Person Beiträge. Der Sparbeitrag beträgt 25.5 %, der Risikobeitrag 2.7 % des freiwillig versicherten Lohns.

Art. 8 **Freiwilliges Sparen** (Art. 12 VR)

- ¹ Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs kann die versicherte Person zusätzlich zu den Sparbeiträgen gemäss Art. 7 Abs. 1 (Sparen Standard) freiwillig Sparbeiträge in der Höhe von 1 % des versicherten Lohns (Sparen 1+) oder von 2 % des versicherten Lohns (Sparen 2+) leisten. Sie werden dem Sparguthaben gutgeschrieben.
- ² Die Sparbeiträge des Arbeitgebers sowie die Risikobeiträge bleiben unverändert.
- ³ Die Spargutschriften gemäss Art. 4 Abs. 2 erhöhen sich entsprechend.
- ⁴ Das freiwillige Sparen ist frühestens ab 1. Januar nach Eintritt in den Vorsorgeplan möglich. Der Beginn, die Änderung der Höhe oder die Beendigung des freiwilligen Sparens kann nur auf den Jahreswechsel erfolgen. Die Anpassung muss der APK bis spätestens am 30. November für das Folgejahr mitgeteilt werden.
- ⁵ Beim freiwillig versicherten Lohn (vgl. das Reglement über die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns) ist das freiwillige Sparen ausgeschlossen.

Art. 9 **Künftige Änderungen**

Unter Berücksichtigung der im Pensionskassendekret in den §§ 5-11 enthaltenen Eckwerte kann die APK den Kernplan jederzeit ändern, wobei die wohlerworbenen Rechte zu wahren sind.

Anhang

A Voraussichtliches Sparguthaben

1. Das voraussichtliche Sparguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt*

* Der Wert gilt zu Beginn des Versicherungsjahres, in dem der Versicherte das entsprechende BVG-Alter erreicht.

Standard:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	0	32	133.3	44	381.8	56	748.9
21	6.0	33	148.8	45	407.0	57	785.6
22	12.1	34	164.5	46	434.6	58	822.9
23	18.3	35	180.5	47	462.6	59	860.7
24	24.6	36	200.7	48	491.0	60	899.1
25	31.0	37	221.2	49	519.9	61	938.1
26	45.0	38	242.0	50	549.2	62	977.7
27	59.2	39	263.1	51	580.9	63	1017.9
28	73.6	40	284.5	52	613.1	64	1058.7
29	88.2	41	308.3	53	645.8	65	1100.1
30	103.0	42	332.4	54	679.0		
31	118.0	43	356.9	55	712.7		

Sparen 1+:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	0.0	32	140.6	44	403.7	56	788.3
21	6.0	33	157.2	45	430.3	57	826.6
22	12.1	34	174.1	46	459.3	58	865.5
23	18.3	35	191.2	47	488.7	59	905.0
24	24.6	36	212.6	48	518.5	60	945.1
25	31.0	37	234.3	49	548.8	61	985.8
26	46.0	38	256.3	50	579.5	62	1027.1
27	61.2	39	278.6	51	612.7	63	1069.0
28	76.6	40	301.3	52	646.4	64	1111.5
29	92.2	41	326.3	53	680.6	65	1154.7
30	108.1	42	351.7	54	715.3		
31	124.2	43	377.5	55	750.5		

Sparen 2+:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	0.0	32	147.9	44	425.6	56	827.5
21	6.0	33	165.6	45	453.5	57	867.4
22	12.1	34	183.6	46	483.8	58	907.9
23	18.3	35	201.9	47	514.6	59	949.0
24	24.6	36	224.4	48	545.8	60	990.7
25	31.0	37	247.3	49	577.5	61	1033.1
26	47.0	38	270.5	50	609.7	62	1076.1
27	63.2	39	294.1	51	644.3	63	1119.7
28	79.6	40	318.0	52	679.5	64	1164.0
29	96.3	41	344.3	53	715.2	65	1209.0
30	113.2	42	371.0	54	751.4		
31	130.4	43	398.1	55	788.2		

2. Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

B Umwandlungssatz

Alter	Umwandlungssatz	Alter	Umwandlungssatz
58	4.45 %	65	5.30 %
59	4.55 %	66	5.45 %
60	4.65 %	67	5.60 %
61	4.75 %	68	5.80 %
62	4.90 %	69	6.00 %
63	5.00 %	70	6.20 %
64	5.15 %		

Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.

Altersleistungen werden gemäss dem bis 31. Dezember 2018 geltenden Umwandlungssatz zugesprochen, wenn die rentenberechtigte Person Geburtsjahr 1953 oder älter hat.

Die Übergangsbestimmungen zur Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2019 sind in Anhang F aufgeführt.

C Überbrückungsrente

1. Die lebenslängliche Kürzung der Altersrente entspricht für eine Überbrückungsrente von CHF 1'000 folgendem Betrag (in CHF):

Alter bei Beginn der Auszahlung	Alter bei Beendigung der Auszahlung						
	59	60	61	62	63	64	65
58	44.10	87.10	129.30	170.50	210.80	250.20	288.70
59		45.00	89.10	132.20	174.30	215.50	255.80
60			46.00	91.00	135.10	178.10	220.20
61				47.00	93.00	138.00	182.00
62					48.50	95.90	142.30
63						49.50	97.90
64							51.00

2. Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.

D Vorfinanzierung vorzeitige Pensionierung

1. Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	276.8	32	330.9	44	395.6	56	473.0
21	281.0	33	335.9	45	401.5	57	480.1
22	285.2	34	340.9	46	407.5	58	487.3
23	289.5	35	346.0	47	413.6	59	420.7
24	293.8	36	351.2	48	419.8	60	354.8
25	298.2	37	356.5	49	426.1	61	289.4
26	302.7	38	361.8	50	432.5	62	212.2
27	307.2	39	367.2	51	439.0	63	148.2
28	311.8	40	372.7	52	445.6	64	73.4
29	316.5	41	378.3	53	452.3	65	0.0
30	321.2	42	384.0	54	459.1		
31	326.0	43	389.8	55	466.0		

2. Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

E Vorfinanzierung Überbrückungsrente

1. Der maximal mögliche Betrag für die Vorfinanzierung der Überbrückungsrente entspricht für eine Überbrückungsrente von CHF 1'000 pro Jahr folgendem Betrag (in CHF):

Alter	Betrag	Alter	Betrag	Alter	Betrag	Alter	Betrag
20	3687	32	4407	44	5268	56	6298
21	3742	33	4473	45	5347	57	6392
22	3798	34	4540	46	5427	58	6488
23	3855	35	4608	47	5508	59	5622
24	3913	36	4677	48	5591	60	4735
25	3972	37	4747	49	5675	61	3832
26	4032	38	4818	50	5760	62	2904
27	4092	39	4890	51	5846	63	1958
28	4153	40	4963	52	5934	64	990
29	4215	41	5037	53	6023	65	0
30	4278	42	5113	54	6113		
31	4342	43	5190	55	6205		

2. Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.

F Übergangsbestimmungen zur Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2019

Ziff. I Versicherte

1. Geltung

Nachstehende Bestimmungen gelten für Versicherte mit Geburtsjahr 1954 und jünger, die bereits am 31. Dezember 2017 bei der APK versichert waren.

2. APK-Gutschrift 2019

Per 1. Januar 2019 erhalten Versicherte eine APK-Gutschrift 2019 in der Höhe von 2.5 % ihres am 31. Dezember 2018 vorhandenen Sparguthabens (Art. 27 VR). Im Jahr 2018 erfolgte freiwillige Einkäufe in die reglementarischen Vorsorgeleistungen (Art. 13 Abs. 2 VR) sowie Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung werden für die Berechnung der APK-Gutschrift 2019 vom Sparguthaben per 31. Dezember 2018 abgezogen.

Die APK-Gutschrift 2019 wird separat ausgewiesen und gleich verzinst wie das Sparguthaben. Für die ersten drei Jahre nach der Senkung des Umwandlungssatzes, erstmals per 31. Dezember 2019, wird das Sparguthaben um je einen Drittel der APK-Gutschrift 2019 und den Zinsertrag erhöht.

Bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter wird das Sparguthaben um die noch nicht übertragene APK-Gutschrift 2019 erhöht, soweit eine Altersrente gewählt wird. Soweit ein Alterskapital gewählt wird, verfällt die noch nicht dem Sparguthaben zugeteilte APK-Gutschrift 2019 zugunsten der APK.

Bei Austritt aus der APK oder Tod vor dem 31. Dezember 2021 verfällt die noch nicht auf das Sparguthaben übertragene APK-Gutschrift 2019 zugunsten der APK.

3. Abfederung Umwandlungssatzsenkung

Für die Berechnung des Umwandlungssatzes im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis am 31. Dezember 2020 wird zuerst der bis 31. Dezember 2018 geltende Umwandlungssatz bestimmt. Der anwendbare Umwandlungssatz ergibt sich, indem der bisherige Umwandlungssatz für jeden vollen oder angebrochenen Kalendermonat ab 1. Januar

2019 bis zum Eintritt des Vorsorgefalls Alter um den Wert von 0.023 % (Alter 58 bis 62) bzw. 0.025 % (Alter 63 bis 70) herabgesetzt wird.

Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Altersjahres wird der Umwandlungssatz anteilmässig anhand der im jeweiligen Kalendermonat gültigen Umwandlungssätze im nächsthöheren und nächsttieferen ganzen Alter bestimmt. Der auf diese Weise berechnete Umwandlungssatz wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

4. Kürzung bei Überentschädigung

Die gemäss diesen Übergangsbestimmungen berechnete Altersrente wird um den Betrag gekürzt, um den sie den Rentenbetrag übersteigt, der sich auf der Basis des Sparguthabens ohne APK-Gutschrift 2019 und des bis 31. Dezember 2018 geltenden Umwandlungssatzes ergeben würde.

Ziff. II (Teil-)Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner

(Teil-)Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner mit Jahrgang 1954 oder jünger, die am 31.12.2018 Anspruch auf eine Invalidenrente nach Art. 40 des Vorsorgereglements haben, erhalten per 1. Januar 2019 eine APK-Gutschrift 2019 in der Höhe von 2.5 % ihres am 31. Dezember 2018 vorhandenen, aufgrund des letzten versicherten Lohns weitergeführten Sparguthabens.

Die APK-Gutschrift 2019 wird separat ausgewiesen und gleich verzinst wie das weitergeführte Sparguthaben. Für jedes Jahr nach der Senkung des Umwandlungssatzes, erstmals per 31. Dezember 2018, wird das Sparguthaben um je einen Drittel der APK-Gutschrift 2019 und den Zinsertrag erhöht.

Bei der Neuberechnung der Invalidenrente nach Art. 41 Abs. 3 VR wird das Sparguthaben um die noch nicht übertragene APK-Gutschrift 2019 erhöht.

Bei Reduktion des Anspruchs auf die Invalidenrente und Austritt aus der APK verfällt die noch nicht auf das Sparguthaben übertragene APK-Gutschrift 2019 proportional zum Wegfall der Invalidität an die APK.



Aargauische Pensionskasse

Hintere Bahnhofstrasse 8

Postfach

5001 Aarau

Telefon 062 838 91 31

Fax 062 838 91 40

www.agpk.ch

info@agpk.ch